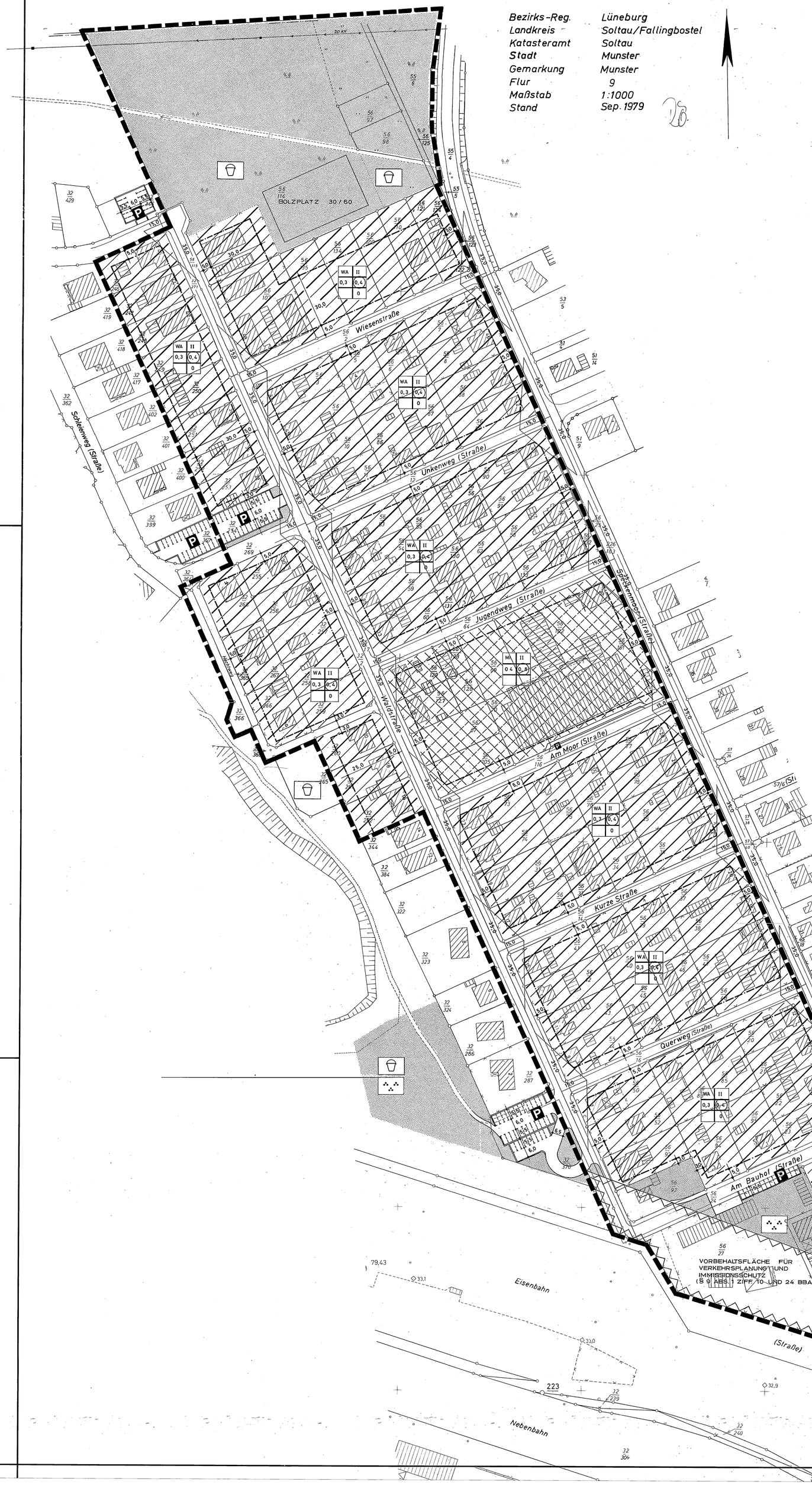

ZEICHENERKLÄRUNG MIT FESTSETZUNG

- GRENZE DES RÄUMLICHEN GELTUNGSBEREICHES DES BEBAUUNGSPLANES
- WA — ALLGEMEINES WOHNGEBIET
- MI — MISCHGEBIET
- II — ZAHL DER VOLLGESCHOSSE ALS HÖCHSTGRENZE
- 0,3 / (0,4) — GRUNDFLÄCHENZAHL / GESCHOSSFLÄCHENZAHL
- O — OFFENE BAUWEISE
- BAUGRENZE
- STRASSENVERKEHRSFLÄCHE
- PARKSPUR
- PARKBUCHT
- P — ÖFFENTLICHER PARKPLATZ
- WANDERWEG
- STRASSENBEGRENZUNGSLINIE
- GRÜNFLÄCHE / PARKANLAGE / SPIELPLATZ
- E m — SICHTDREIECK MIT SCHENKELLÄNGEN
- FLÄCHE FÜR VERSORGUNGSANLAGEN UMFORMERSTATION
- VON DER BEBAUUNG FREIZUHALTENDE FLÄCHE

SCHRIFTLICHE FESTSETZUNG

1. FÜR DAS ALLGEMEINE WOHNGEBIET SIND AUSNAHMEN GEM. § 4 ABS. 3 ZIFF 1, 2, 3, 4 UND 6 BAUNVO ALLGEMEIN ZULÄSSIG.
2. GEM. § 9 ABS. 1 ZIFF 3 BBAUG WIRD DIE MINDESTGRÖSSE DER GRUNDSTÜCKE WIE FOLGT FESTGESETZT:
   a. FÜR GRUNDSTÜCKE MIT I UND II GESCH. WOHNHAUSBEBAUUNG AUF 600 qm
   b. FÜR GRUNDSTÜCKE MIT KLEINSIEDLUNG ODER LANDWIRTSCH. NEBENERWERBSSTELLE AUF 800 qm.
3. GEM. § 9 ABS. 1 ZIFF 4 BBAUG. SIND DIE/ KFZ-EINSTELLPLÄTZE AUF DEN GRUNDSTÜCKEN, SOWEIT DURCH PLANZEICHEN KEINE ANDEREREN FESTSETZUNGEN GETROFFEN SIND AN DEN STRASSENBEGRENZUNGSLINIEN HERZUSTELLEN UM DIE EINFAHRTEN SICHERZUSTELLEN DÜRFEN DIE STELLPLÄTZE ZUR STRASSE HIN NICHT EINGEFRIEDET WERDEN. BEI DER ERFORDERLICHEN ANLAGE VON MEHR ALS ZWEI EINSTELLPLÄTZEN KÖNNEN DIESE AUCH AN ANDERER STELLE AUF DEM GRUNDSTÜCK UNTERGEBRACHT WERDEN.
4. GEM. § 9 ABS. 1 ZIFF 11 BBAUG SIND DIE VON DEN SICHTDREIECKEN EINGESCHLOSSENEN FLÄCHEN VON JEGLICHER SICHTBEHINDERUNG, BEBAUUNG ODER ANPFLANZUNG DIE MEHR ALS 0,80 m ÜBER FAHRBAHNOBERKANTE HINAUSRAGEN FREIZUHALTEN.

ZEICHENERKLÄRUNG OHNE FESTSETZUNG

- VORHANDENE BEBAUUNG
- VORHANDENE GRUNDSTÜCKSGRENZEN
- VORHANDENE ZÄUNE
- 56/36 — VORHANDENE FLURSTÜCKSNUMMERN

STADT MUNSTER
NEUFASSUNG DES BEBAUUNGSPLANES NR 34 "WALDSTRASSE"

AUF GRUND DES § 1 ABS. 3 UND DES § 10 DES BUNDESBAUGESETZES (BBAUG) I.D.F. VOM 18.8.1976 (BGBL. I S. 2256, BER. S. 3617), ZULETZT GEÄNDERT DURCH DAS GESETZ ZUR ERLEICHTERUNG VON INVESTITIONSVORHABEN IM STÄDTEBAURECHT VOM 6.7.1979 (BGBL I S. 949) UND DES § 40 DER NIEDERSÄCHSISCHEN GEMEINDEORDNUNG (NGO) I.D.F. VOM 18.10.1977 (NDS. GVBL. S 497,) ZULETZT GEÄNDERT DURCH DAS SIEBENTE GESETZ ZUR ÄNDERUNG DER NDS. GEMEINDEORDNUNG UND DER NDS. LANDKREISORDNUNG VOM 18.10.1980 (NDS. GVBL. S. 385) HAT DER RAT DER STADT MUNSTER DEN BEBAUUNGSPLAN NR. 34 – WALDSTRASSE – BESTEHEND AUS DER PLANZEICHNUNG UND DEN NEBENSTEHENDEN TEXTLICHEN FESTSETZUNGEN ALS SATZUNG BESCHLOSSEN.

MUNSTER, DEN 7.10.1981

BÜRGERMEISTER — STADTDIREKTOR

DER RAT DER STADT MUNSTER HAT IN SEINER SITZUNG AM 21.06.1979 DIE AUFSTELLUNG DES BEBAUUNGSPLANES NR. 34 – WALDSTRASSE – BESCHLOSSEN.
DER AUFSTELLUNGSBESCHLUSS IST GEMÄSS § 2 ABS. 1 BBAUG AM 24.07.1979 ORTSÜBLICH BEKANNTGEMACHT.

STADTDIREKTOR

VERVIELFÄLTIGUNGSVERMERKE
KARTENGRUNDLAGE: FLURKARTENWERK, FLUR 9, MAßSTAB: 1:1000
ERLAUBNISVERMERK: VERVIELFÄLTIGUNGSERLAUBNIS FÜR DIESE PLANUNTERLAGE ERTEILT DURCH DAS KATASTERAMT SOLTAU AM 17.9.1979 AZ. VIc 76/79

DIE PLANUNTERLAGE ENTSPRICHT DEM INHALT DES LIEGENSCHAFTSKATASTERS UND WEIST DIE STÄDTEBAULICH BEDEUTSAMEN BAULICHEN ANLAGEN SOWIE STRASSEN, WEGE UND PLÄTZE VOLLSTÄNDIG NACH (STAND VOM SEP. 1979).
SIE IST HINSICHTLICH DER DARSTELLUNG DER GRENZEN UND DER BAULICHEN ANLAGEN GEOMETRISCH EINWANDFREI.
DIE ÜBERTRAGBARKEIT DER NEU ZU BILDENDEN GRENZEN IN DIE ÖRTLICHKEIT IST EINWANDFREI MÖGLICH.

SIEGEL — SOLTAU, DEN 13.10.1981

GEZ. RÖSER, VERMESSUNGSDIREKTOR

DER ENTWURF DES BEBAUUNGSPLANES WURDE AUSGEARBEITET VOM STADTBAUAMT MUNSTER

MUNSTER, DEN 7.10.1981

BAUOBERAMTSRAT

DER RAT DER STADT MUNSTER HAT IN SEINER SITZUNG AM 14.5.1981 DEM ENTWURF DES BEBAUUNGSPLANES UND DER BEGRÜNDUNG ZUGESTIMMT UND DIE ÖFFENTLICHE AUSLEGUNG GEM. § 2 a ABS. 6 BBAUG BESCHLOSSEN.
ORT UND DAUER DER ÖFFENTLICHEN AUSLEGUNG WURDEN AM 13.6.1981 ORTSÜBLICH BEKANNTGEMACHT.
DER ENTWURF DES BEBAUUNGSPLANES UND DER BEGRÜNDUNG HABEN VOM 25.6.1981 BIS 27.7.1981 GEM. § 2 a ABS. 6 BBAUG ÖFFENTLICH AUSGELEGN.

MUNSTER, DEN 7.10.1981

STADTDIREKTOR

DER RAT DER STADT MUNSTER HAT DEN BEBAUUNGSPLAN NACH PRÜFUNG DER BEDENKEN UND ANREGUNGEN GEM. § 2 a ABS. 6 BBAUG IN SEINER SITZUNG AM 3.9.1981 ALS SATZUNG (§ 10 BBAUG) SOWIE DIE BEGRÜNDUNG BESCHLOSSEN.

MUNSTER, DEN 7.10.1981

STADTDIREKTOR

LANDKREIS SOLTAU – FALLINGBOSTEL

DER OBERKREISDIREKTOR GENEHMIGT GEM. VERFÜGUNG VOM HEUTIGEN TAGE AZ.: 61.31 – 610/404 – 76 – 16

SOLTAU, DEN 23.12.1981

SIEGEL

IN VERTRETUNG

GEZ. HACKENBERG

DIE GENEHMIGUNG DES BEBAUUNGSPLANES IST GEM. § 12 BBAUG AM 25.1.1982 IM AMTSBLATT FÜR DEN LANDKREIS SOLTAU – FALLINGBOSTEL NR. 1 BEKANNTGEMACHT.
DER BEBAUUNGSPLAN IST DAMIT AM 25.1.1982 RECHTSVERBINDLICH GEWORDEN.

MUNSTER, DEN 2.2.1982

STADTDIREKTOR

INNERHALB EINES JAHRES NACH INKRAFTTRETEN DES BEBAUUNGSPLANES IST DIE VERLETZUNG VON VEFAHRENS – ODER VORMVORSCHRIFTEN BEIM ZUSTANDEKOMMEN DES BEBAUUNGSPLANES NICHT GELTEND GEMACHT WORDEN.

MUNSTER, DEN 2.2.1983

STADTDIREKTOR